

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Die nachstehenden Allgemeinen Mietbedingungen ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Quick Bauprodukte GmbH (im folgenden Vermieterin) und sind ebenso wie die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Vermieterin wurden der Mieterin / dem Mieter (im folgenden Mieter) ausgehändigt.

2. Angebote basieren auf der Menge an Mietmaterial für eine bestimmte Mietdauer.

Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen. Bei Mietgeräten handelt es sich in der Regel um Gebrauchtgeräte, ein Anspruch auf ein neues Gerät / Material besteht nicht. Die Mietzeit für das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen beginnt mit dem Tag, an dem es verladen und einem Frachtführer bzw. Abholer übergeben worden ist. Nach der Bereitstellung der Mietsache durch die Vermieterin kann die Vermieterin bis zur tatsächlichen Abholung bzw. Anforderung durch den Mieter eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 75 % der Tagesmiete bis zum tatsächlichen Versandtag beanspruchen. Für die Zusammenstellung und Überprüfung des Mietgerätes vor Auslieferung wird eine Rüstkostenpauschale berechnet. Zusätzliche Leistungen wie statische Berechnungen, Einweisungen auf der Baustelle, Transport etc. können separat bestellt werden und sind nicht Vertragsgegenstand.

3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten. Der Mietgegenstand ist ordnungsgemäß zu behandeln und nach Ablauf der Mietzeit in einem einwandfreien und gereinigten Zustand zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin auf Anfrage den jeweiligen Stand bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen.

Die Vermieterin ist berechtigt, sowohl das jeweilige Bauvorhaben als auch den jeweiligen Namen des Mieters für Werbezwecke zu nutzen.

II. Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes:

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer etwaigen Untersuchung trägt der Mieter. Der Mieter hat nach Ablieferung des Mietmaterials dieses unverzüglich auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Das Mietmaterial ist vom Mieter entgegenzunehmen, es sei denn, es weist erhebliche Mängel auf. Teilleistungen der Vermieterin sind zulässig. Bei Übergabe erkennbare Mängel und / oder Feststellung von Fehlteilen können diese nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich der Vermieterin angezeigt worden sind. Sollte sich ein Mangel später zeigen, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden, andernfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

2. Die Vermieterin beseitigt die rechtzeitig gerügten Mängel welche den vorgesehenen Einsatz nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Die Kosten der Beseitigung solcher Mängel trägt die Vermieterin. Die Vermieterin ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionellen Mietgegenstand als Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Der Vermieterin ist mindestens zweimal die Beseitigung eines Mangels zu ermöglichen.

Liegt entgegen der Behauptung des Mieters kein Mangel vor, so trägt der Mieter die Überprüfungskosten einschl. der Kosten für die An- und Abfahrt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen:

1. Die Angebotserstellung der Vermieterin beruht auf technischen Annahmen. Die angegebenen Preise sind Richtpreise. Genaue Angaben über die Preise können erst nach Erstellung der Statik gemacht werden. Die Erstellung der Statik ist nicht im Angebotspreis enthalten. Eine statische Berechnung kann bei der Vermieterin gegen Entgeltzahlung angefordert werden.

Sollten durch die Statik Änderungen an der Mietsache vorgenommen werden müssen, so sind diese vom Mieter zu zahlen.

2. Sollte der Mieter mit einer Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Kalendertage in Verzug sein, so ist die Vermieterin berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, welcher den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen oder anderweitig darüber zu verfügen. Etwaige Ansprüche aus dem Mietvertrag bleiben hiervon unberührt. Der Mieter tritt bereits jetzt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Mietvorauszahlungen, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

3. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Beginn des Mietverhältnisses monatlich im Voraus. Die Rechnungen sind sofort fällig. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. In dem Mietzins sind keine Verlade-, Fracht-, und Transportkosten sowie Kosten für die Stellung von Personal sowie für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, sofern sie 2 Stunden überschreiten oder der Mieter sie zu verantworten hat und sonstige Kosten enthalten und vom Mieter zu übernehmen.

4. Bei einer Stornierung des Mietvertrages seitens des Mieters werden 50% des Mietzinses gerechnet auf die Mindestmietdauer pauschal in Rechnung gestellt. Der Mieter ist berechtigt, der Vermieterin einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Vermieterin ist berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen und diesen dem Mieter in Rechnung zu stellen.

5. Dem Mieter stehen keine Leistungsverweigerungsrechte nach § 320 BGB und / oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, der Gegenanspruch besteht aus demselben Vertragsverhältnis und ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Das gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel des Mietobjektes vor der Vollziehung der Gewährleistung und für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.

IV. Unterhaltungspflicht des Mieters:

1. Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand gegen Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Notwendige Reparaturen, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung und / oder durch technische Veränderungen verursacht werden, hat der Mieter sofort anzuzeigen und auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Die Reparaturen werden auf Wunsch der Vermieterin von dieser selbst oder von einem durch die Vermieterin zu bestimmenden Dritten durchgeführt. Gleiches gilt für notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter hat der Vermieterin die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und zu ermöglichen. Die Kosten einer derartigen Untersuchung trägt die Vermieterin. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens der Vermieterin Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen, insbesondere An- und Einbauten durchzuführen und / oder Kennzeichnungen des Vermieters zu entfernen.

2. Die Vermieterin ist berechtigt an den Mietgeräten Werbung in angemessener Größe und an gut sichtbaren Stellen für ihre Firma und ihre Erzeugnisse anzubringen. Die Anbringung von Werbung am Mietgerät durch den Mieter oder Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin und ist nach Beendigung des Mietverhältnisses zu entfernen. Die Kosten für die Anbringung und / oder Entfernung von Werbung für den Mieter oder Dritte trägt der Mieter.

3. Die Vermieterin hat keine eigene Versicherung gegen Diebstahl des Mietgerätes. Gegebenenfalls hat der Mieter eine eigene Versicherung abzuschließen. In jedem Fall haftet der Mieter für jegliches Abhandenkommen des Mietmaterials, auch im Falle eines Diebstahls.

V. Verwendung der Mietsache durch Dritte:

Die Verwendung der Mietsache durch Dritte und / oder die Untervermietung der Mietsache ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung des Mietgerätes durch einen Subunternehmer des Mieters.

Eine Verbringung des Mietgerätes auf eine andere Baustelle / Lieferanschrift als im Mietvertrag angegeben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Vermieterin. Bei einer Zuwiderhandlung wird eine durch die Vermieterin nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe fällig. Darüber hinaus behält sich die Vermieterin vor, einen etwaigen Schaden geltend zu machen.

Der Mieter tritt bereits jetzt etwaige Zahlungsansprüche gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Mietsache entstanden sind oder entstehen, an die Vermieterin ab. Der Mieter verpflichtet sich, Anschriften der Dritten und Belege für die Höhe seiner Ansprüche auf Anforderung der Vermieterin zu überlassen.

VI. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgerätes:

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Rücklieferung bzw. den Zeitpunkt der gewünschten Abholung der Mietgeräte durch den Vermieter mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Diese Frist verlängert sich auf eine Woche, wenn sich das Mietgerät im Ausland befindet.

Die Kosten und die Gefahr für die Rücklieferung des Mietgerätes trägt der Mieter. Nur auf gesonderte Vereinbarung und bei Kostenübernahme durch den Mieter wird die Sendung durch die Vermieterin transportversichert.

2. Die Kosten einer etwaigen erforderlichen Reinigung der Mietsache bei Rückgabe trägt der Mieter. Gleiches gilt für die Kosten etwaiger Reparaturen und / oder Instandsetzungsarbeiten.

Die Vermieterin hat Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Mietpreises für die Zeit, die bis zur Beendigung der Reparaturarbeiten / Wartungsarbeiten bzw. Reinigungsarbeiten benötigt wird.

3. Das Mietgerät ist für den Transport so zu verpacken, wie es angeliefert wurde. Das Mietgerät ist vollzählig und im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, demontiert, gereinigt und wieder einsatzfähig, nach Abmessung sortiert und gebündelt und zur Entladung mit einem Stapler geeignet verpackt, wieder zurückzugeben. Bei Anlieferung eingefetteter mechanischer Teile, wie Spindeln und Schrauben, sind diese eingefettet wieder zurückzuliefern. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät nach Beendigung der Mietdauer an die im Mietvertrag genannte Adresse zurückzuliefern, an den Sitz der Betriebsstätte der Vermieterin (Schwerte), wenn nicht ausdrücklich bei Vertragsabschluss etwas anderes vereinbart wurde.

Die Feststellung von Fehl- und Defektteilen und einer nötigen Reinigung finden nach erfolgter Rücklieferung durch Mitarbeiter der Vermieterin im Werk Schwerte statt. Die Beweislast über die vollständige Rückgabe des Mietgerätes trägt der Mieter.

4. Ein unbrauchbares oder abhandengekommenes Mietgerät ist durch den Mieter zu ersetzen. Als unbrauchbar gilt ein Mietgerät, das nicht mehr mit angemessenem Aufwand zu reparieren ist (Totalschaden). Unter den Voraussetzungen eines vorliegenden Totalschadens hat der Mieter auch die Kosten für eine etwaige Entsorgung der Schrottteile zu tragen.

Der Mieter hat das Recht, etwaiges Schrottmaterial binnen 14 Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung für die unbrauchbare Mietsache abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb dieser Frist so erlischt der Anspruch des Mieters auf Übergabe und Übereignung der unbrauchbaren Mietsache. Die Vermieterin ist für diesen Fall berechtigt, das Schrottmaterial zu entsorgen.

5. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mietgerät nicht mit anderen Mietgeräten oder eigenem Material vermischt wird. Der Mieter trägt die Beweislast dafür, welche Geräte Miet- oder Kaufgeräte oder sonstige Geräte sind, für den Fall einer Vermischung.

Im Zweifelsfall ist die Vermieterin berechtigt, aus den vermischten Geräten die Mietgeräte nach eigener Wahl zu bezeichnen bzw. auszusuchen und nach Beendigung des Mietverhältnisses deren Herausgabe zu verlangen.

6. Mangels einer anders lautenden Vereinbarung wird eine Mietzeit von mindestens 4 Wochen vereinbart. Bei Unterschreitung der vereinbarten Mietdauer durch den Mieter, ist trotzdem der vereinbarte Mietzins auf die Mindestmietdauer fällig und zahlbar. Die Mietzeit endet in jedem Fall frühestens mit dem Wiedereintreffen des Mietgerätes mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand im Lager der Vermieterin oder einem anderen vereinbarten Bestimmungsort. Die Vermieterin ist berechtigt, eine Kautionshöhe in Höhe von 50% der zu erwartenden Mietzinsforderung zu verlangen. Der Mietzins ist auch an den Feiertagen und Wochenenden sowie bei Betriebsurlaub des Mieters, bei Schlechtwetterphasen etc. zu zahlen. Die Mietzinsberechnung erfolgt grundsätzlich für jeden Tag der Überlassung der Mietsache.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Vermieterin.

VII. Kündigung:

1. Sofern eine Festmietzeit oder eine Mindestmietzeit vereinbart ist, besteht für keine der Parteien das Recht zur ordentlichen Kündigung.

Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen wenn,

a. Der Mieter mit der Zahlung einer vollen Monatsmiete länger als 10 Tage in Verzug ist

b. Ein Wechsel oder Scheck des Mieters zu Protest geht

c. Über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt und / oder eröffnet wird, wobei etwaige Rechte des Insolvenzverwalters nach der Insolvenz unberührt bleiben

d. Das Mietmaterial vom Mieter trotz Abmahnung nicht sachgemäß oder den Vorschriften der Vermieterin entsprechend eingesetzt und gepflegt wird

e. Der Mieter das Mietgerät an einen anderen Ort verbringt, ohne zuvor die Zustimmung der Vermieterin einzuholen.

2. Für den Fall der Kündigung ist der Mieter verpflichtet, die zur Rückforderung bzw. Abholung des Mietmaterials entstehenden Kosten zu übernehmen. Die Vermieterin ist berechtigt, nach erfolgter Kündigung anstelle der Restmiete Schadensersatz zu verlangen. Im Falle der Kündigung wird bereits jetzt einer weiteren Nutzung der Mietsache gemäß § 545 BGB widersprochen.

VIII. Haftung des Vermieters:

1. Hinsichtlich der Haftung wird zunächst Bezug genommen auf die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Vermieterin.

Der Aufbau des Mietgerätes darf nur unter Berücksichtigung der Anforderungen und Vorgaben der jeweiligen Aufbau- und Betriebsanleitung erfolgen. Der Einsatz des Mietgerätes unter Verwendung von eigenen Teilen des Mieters erfolgt allein auf Gefahr des Mieters. Eine Haftung der Vermieterin ist für diesen Fall ausgeschlossen.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit der im Angebot enthaltenen Mietgeräte. Die Vermieterin übernimmt auch keine Haftung für eventuelle Sigepläne des Mieters, insbesondere hinsichtlich Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen und sonstigen sicherheitsrelevanten Daten.

Die Vermieterin haftet für Sach- und Personenschäden nur im Rahmen der insoweit bei ihr bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung, unabhängig von der Anspruchsgrundlage. Die Haftungseinschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen etc. der Vermieterin.

IX. Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden und Verluste an der Mietsache. Die Haftung erstreckt sich u.a. auf Verluste durch Explosion, Feuer, Wasser, Witterungsbedingungen, Diebstahl oder sonstigen Ereignissen, insbesondere auch für Elementarschäden. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät gegen sämtliche Risiken, insbesondere gegen Beschädigung durch Feuer, Wasser etc. und Diebstahl angemessen zu versichern. Der Mieter tritt bereits jetzt etwaige Ansprüche gegenüber der Versicherung an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt diese Abtretung an. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die Versicherung nebst Versicherungspolicennummer zu benennen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter alle Anforderungen der Versicherungsgesellschaft bezüglich der Versicherung der Mietsache zu erfüllen.

Im Falle eines Schadens hat der Mieter der Vermieterin dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei eingetretenem Totalverlust der Mietsache hat der Mieter der Vermieterin eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes für das verlustig gegangene Mietgerät zu leisten. Der Zeitwert entspricht 90% einer Mindestmietdauer von sechs Monaten. Beim Totalverlust endet die Mietzahlung mit dem Tag des Schadensereignisses. Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von Ansprüchen Dritter, die aus der Zeit herrühren, in der der Mieter das Mietgerät in seiner Verfügungsgewalt hatte, freizustellen.

X. Lieferfristen und Liefertermine:

Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Vermieterin.

XI. Salvatorische Klausel

Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Vermieterin.